

Voraussetzung:

Die Freistellung dient den Zielen der Bildungszeit und es besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. Eine Anrechnung ist nicht möglich, wenn die Bildungsmaßnahme der Einarbeitung auf einen Arbeitsplatz bzw. überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dient.

Bildungsmaßnahmen:

Es können berufliche und politische Bildungsangebote (ab dem 1. Januar 2016 auch Ehrenamtsqualifizierungen) von anerkannten Trägern in Anspruch genommen werden. Eine Liste der anerkannten Träger ist unter www.bildungszeitgesetz.de abrufbar.

Berufliche Weiterbildung umfasst auch Aufstiegsfortbildungen (bei längerfristigen Maßnahmen sind auch einzelne Tage im Rahmen der Bildungszeit möglich), die Gesundheitsprävention (im betrieblichen bzw. dienstlichen Interesse), das Nachholen von Schulabschlüssen, den Erwerb von Sprachkenntnissen (Deutsch oder eine Fremdsprache) mit Bezug zur beruflichen Entwicklung und Maßnahmen zur Alphabetisierung.

Die politische Weiterbildung soll die Beschäftigten dazu befähigen am politischen Leben teilzuhaben und mitzuwirken. Dazu gehören z.B. Seminare, Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen.

Kleinbetriebsklausel:

Auch Beschäftigte in Klein- und Kleinstbetrieben haben grundsätzlich einen Anspruch auf Bildungszeit. Als Ablehnungsgrund (dringender betrieblicher Belang) gilt aber auch, wenn im Betrieb zum 1. Januar weniger als 10 Personen (Auszubildenden werden nicht mitgerechnet) beschäftigt sind. Daher kann der Arbeitgeber Anträge auf Bildungszeit mit Verweis auf die geringe Zahl der Beschäftigten ablehnen.

Überforderungsklausel:

Wurde bereits 10% der den Beschäftigten im Betrieb zustehenden Bildungszeit genommen oder Anträge genehmigt, kann der Arbeitgeber weitere Anträge auf Bildungszeit ebenfalls ablehnen. Individuelle Anrechnungen zählen dabei nicht mit.

MEIN WEG ZUR BILDUNGSZEIT

1. Bildungsangebot aussuchen

Das Bildungsangebot muss für die Bildungszeit geeignet sein (berufliche und politische Bildung, ab 1. Januar 2016 auch Qualifizierung für das Ehrenamt) und von einem anerkannten Träger durchgeführt werden (Liste der anerkannten Träger auf www.bildungszeitgesetz.de). Das Bildungsangebot muss grundsätzlich mindestens 6 Zeitstunden pro Tag Unterricht umfassen.

2. Antrag auf Bildungszeit stellen

Vollständigen Antrag beim Arbeitgeber (schriftlich, mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn) mit folgenden Inhalten stellen: Informationen zu Lernzielen und Lerninhalten, Zielgruppe der Veranstaltung, zeitlicher Ablauf, Name der Bildungseinrichtung mit Angaben zur Anerkennung (Musterformular auf www.bildungszeitgesetz.de als Download).

3. Entscheidung des Arbeitgebers abwarten

Der Arbeitgeber entscheidet unverzüglich, spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme schriftlich über den Antrag. Ohne Antwort innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als genehmigt (Zustimmungsfiktion).

Bei Ablehnung hat der Arbeitgeber die Gründe schriftlich darzulegen. Eine Ablehnung ist möglich, wenn der individuelle Anspruch auf Bildungszeit bereits ausgeschöpft wurde, dringende betriebliche Belange im Sinne von §7 Bundesurlaubsgesetzes oder bereits genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter vorliegen.

Der Arbeitgeber kann auch mit Verweis auf die Kleinbetriebs- bzw. die Überforderungsklausel den Antrag ablehnen.

4. Teilnahme nachweisen

Nach der Weiterbildungsmaßnahme ist die Teilnahme gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Eine entsprechende Bescheinigung stellt der Bildungsträger aus. Weitere Fragen beantwortet auch dein Betriebs- oder Personalrat, deine Gewerkschaft sowie das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe.



Der DGB und seine Gewerkschaften werden sich dafür einsetzen, dass die Benachteiligungen u.a. von Auszubildenden, dual Studierenden und von Beschäftigten an Schulen und Hochschulen sowie von Beschäftigten in Klein- und Kleinstbetrieben beseitigt werden. Sollten sich in der Anwendung des Bildungszeitgesetzes Schwierigkeiten ergeben, werden sich der DGB und seine Gewerkschaften für eine schnelle Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse und für mehr Rechtssicherheit einsetzen.

Fragen?

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Karlsruhe
Jessica Pfeifer, Referat 12
Telefon: 0721 926-2055
0721 93340212
E-Mail: jessica.pfeifer@rpk.bwl.de

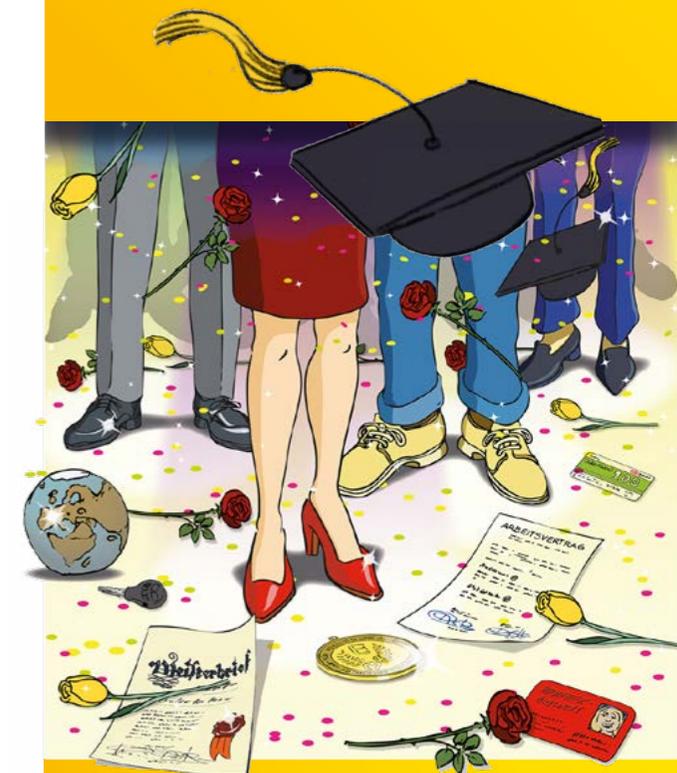
Telefonische Erreichbarkeit
Montag bis Freitag von 10.00 - 12.00 Uhr

DGB-Bezirk Baden-Württemberg
Abteilung Berufliche Bildung, Bildungspolitik,
Hochschulen und Handwerk
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 2028-244
Telefax: 0711 2028-250
E-Mail: joachim.ruth@dgb.de

Bildungszeit

Fünf Tage für Weiterbildung
und Qualifizierung jetzt auch
in Baden-Württemberg



Bildungszeitgesetz

Fünf Tage für Weiterbildung und Qualifizierung jetzt auch in Baden-Württemberg



Grundsatz: 5 Tage Bildungszeit pro Jahr

Ab dem 1. Juli 2015 haben alle Beschäftigten in Baden-Württemberg nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit einen Anspruch auf 5 Tage Bildungszeit pro Jahr für berufliche und politische Weiterbildung sowie für Qualifizierungen zur Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten. Der Arbeitgeber zahlt das Entgelt während der Freistellung weiter. Die Berechnung richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz. Die Kosten der Bildungsmaßnahme trägt der Beschäftigte.

Nikolaus Landgraf, DGB-Landesvorsitzender



»Der Weg ist endlich frei für einen Ausbau der Weiterbildung und die Stärkung des Ehrenamts in Baden-Württemberg! Ein großer Erfolg für den DGB und die Gewerkschaften im Land!«

Dr. Nils Schmid MdL
Stellvertretender Ministerpräsident und
Minister für Finanzen und Wirtschaft des
Landes Baden-Württemberg



»Bildungszeit bedeutet mehr Weiterbildung. Das ist ein Gewinn für jede Einzelne und jeden Einzelnen, für unseren Wirtschaftsstandort und für das Ehrenamtsland Baden-Württemberg.«

Ausnahme:

Auszubildenden und dual Studierenden stehen lediglich 5 Tage während der gesamten Ausbildungszeit für politische Bildung und Ehrenamtsqualifizierungen zu.

Beschäftigte an Schulen, die mit der Unterrichtung oder Betreuung der Schülerinnen und Schüler betraut sind, können Bildungszeit nur in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch nehmen. Auch Beschäftigte mit Lehraufgaben an Hochschulen können ihre Bildungszeit ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch nehmen.

Die Rechtsverordnung für Ehrenamtsqualifizierungen soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Anrechnung:

Andere Freistellungen auf Grund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen können auf die Bildungszeit angerechnet werden und den individuellen Anspruch von 5 Tagen Bildungszeit verkürzen.

Am 11. März 2015 hat die Landesregierung gegen den Widerstand von Opposition und Arbeitgebern das Gesetz zu Bildungszeit beschlossen. Damit kommt das Land seiner völkerrechtlichen Verpflichtung aus dem ILO-Übereinkommen 140 von 1974 nach.

Der DGB-Bezirk wird fortlaufend auf der Website www.gibmir5.dgb.de informieren. Materialien, Handlungshilfen und Betriebs- und Personalräteseminare sind in Planung. Weitere Informationen gibt es auch auf der Seite www.bildungszeitgesetz.de des Landes.

gibmir5.dgb.de

www.bildungszeitgesetz.de

